

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 147/11 B

L 6 AS 166/11 RG (Hessisches LSG)
S 13 AS 337/10 ER (SG Kassel)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Kassel,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 8. Juli 2011 - L 6 AS 166/11 RG - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Übernahme der Kosten einer Monatsfahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu verpflichten. Das SG Kassel hat seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 23.11.2010 abgelehnt. Das Hessische LSG hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Kassel vom 1.12.2010 mit Beschluss vom 9.3.2011 - L 6 AS 691/10 B ER - als unzulässig verworfen. Die hiergegen erhobene Anhöhrungsrüge hat das LSG mit Beschluss vom 8.7.2011 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten und am 12.8.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 8.7.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

